Artenschutzprüfung (Stufe 2)

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Im Schinner“ in Simmerath-Lammersdorf (Städteregion Aachen)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Walkmühlenstraße 16
52074 Aachen
Tel.: 0241-96905577
Mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

Stand: 03.01.2025; aktualisiert 12.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Artenschutzprüfung....1
2. Plangebiet und Planung....2
3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung....4
4. Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen....6
5. Vertiefende Kartierarbeiten im Frühjahr/Sommer 2024:....10
5.1 Ergebnisse....10
6. Beschreibung der Projektwirkungen....15
7. Artenschutzrechtliche Prüfung....16
7.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG....17
7.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG....17
7.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG....18
8. Zusammenfassung....18

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die Gemeinde Simmerath möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Im Schinner“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaufläche in ihrem Gemeindegebiet schaffen. Im Detail plant die Gemeinde Simmerath damit die Bebauung der hiesigen Planfläche mit 38 Einfamilien- und 2 Mehrfamilienhäusern. Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Kartierung der Habitatbedingungen vor Ort zur Erfassung des Lebensraumpotenzials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten welche Arten vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände konnten innerhalb der ASP 1 (Begutachtung vom 28.11.2022 durch das FORSCHUNGSINSTITUT GAIAC) für verschiedene Brutvogelarten, Fledermäuse und die Haselmaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weswegen im Frühjahr/Sommer 2024 eine vertiefende Kartierung dieser Arten angesetzt wurde. Das nachfolgende Gutachten fasst die bisherigen Gesichtspunkte zusammen und führt die aus der Kartierung resultierenden Ergebnisse auf. Abschließend erfolgt eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung im Sinne einer ASP 2.

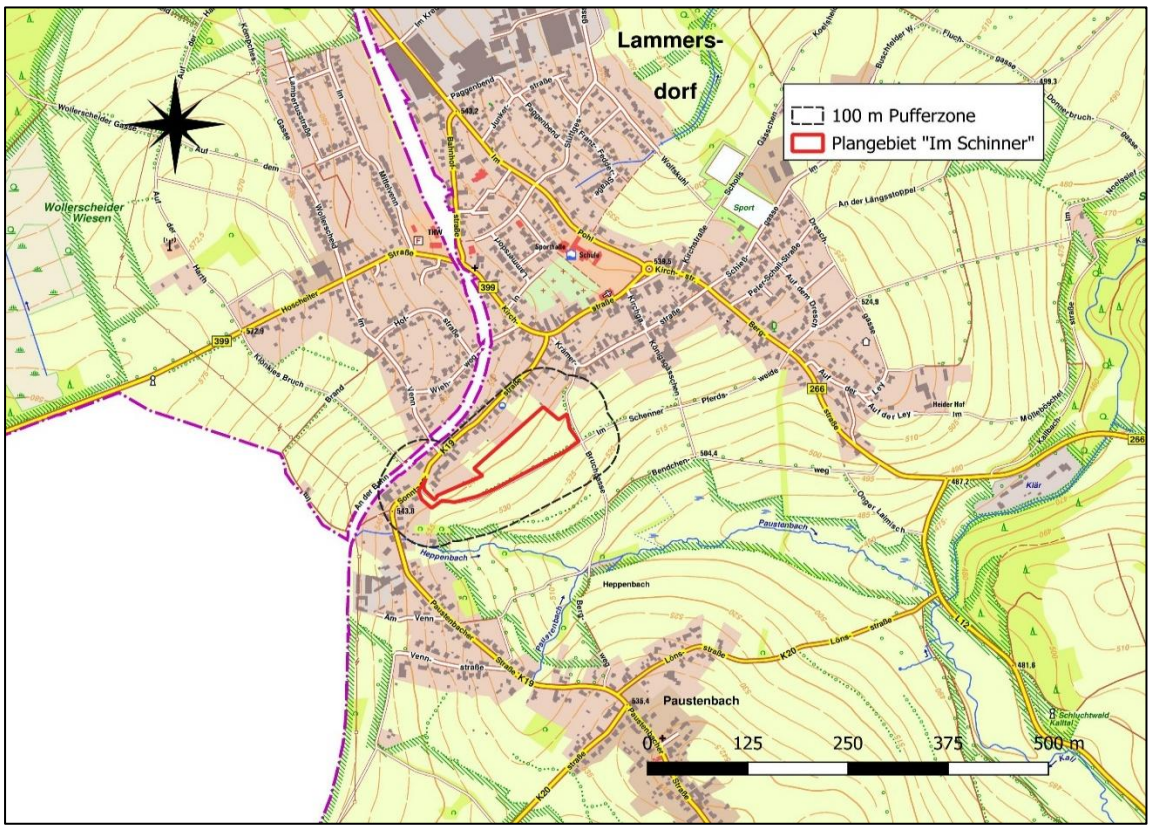


Abb. 1: Lage der Planfläche (Bebauungsplangebiet Nr. 12) am Südrand von Lammersdorf.

2. Plangebiet und Planung

Die Vorhabensfläche liegt am Südrand der Ortschaft Lammersdorf zwischen der Sonntagsstraße und dem Feldweg „Im Schenner“. Entlang der Sonntagsstraße befinden sich nach Süden Richtung Plangebiet hin bereits bewohnte Grundstücke, so dass zwischen dem Feldweg „Im Schenner“ und der Wohnbebauung noch ein ca. 50 - 100 m breiter unbebauter Korridor für das Plangebiet zur Verfügung steht.

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 3,1 ha groß und liegt in der Gemarkung Lammersdorf in der Flur 6 und enthält die Flurstücke 49 und 68 bis 71. Die zu bebauende Fläche umfasst zum Großteil mehrere Mähwiesen. Längs des Feldweges „Im Schenner“ stocken ca. 35 Rotbuchen, zwischen denen zusätzlich noch eine ca. 1 m hohe Rotbuchenhecke verläuft. Diese Strukturen sollen gemäß Bebauungsplan erhalten bleiben. Zentral im Plangebiet (Grenzbereich zwischen Flurstück 70 und 71) befindet sich ein ca. 0,7 ha großer wechselfeuchter Grünlandbereich mit Inseln aus Flatterbinse sowie Wiesen-, Strauch- und Gehölzflächen. Aus einem ehemaligen Fichtenbestand hat sich hier laut der Unteren Naturschutzbehörde eine feuchte Brache mit Laubgehölzen entwickelt, woraus artenschutzrechtliche Belange hervorgehen. Ebenfalls findet sich im zentralen Bereich (Flurstück 70) eine kleinere Fläche artenreicher Trockenweide, die Magerkeitsanzeiger wie Kleines Habichtskraut und Gewöhnliches Ferkelkraut beherbergt.

Nach Norden und Westen hin befindet sich die Wohnbebauung von Lammersdorf, zum Süden und Osten hin liegen angrenzend an das Plangebiet weitere Mähwiesenflächen. In 250 m südlicher Richtung erstreckt sich das Heppenbach- und Paustenbachtal bestehend aus Nass- und Feuchtgrünland mit Bruch- und Sumpfwäldern.

Im Vorfeld unserer Geländeuntersuchungen ab Februar 2024 wurden Sträucher und Gehölze im zentralen Bereich bereits entnommen (s. Abb. 2, Mitte und Abb. 10, Mitte).

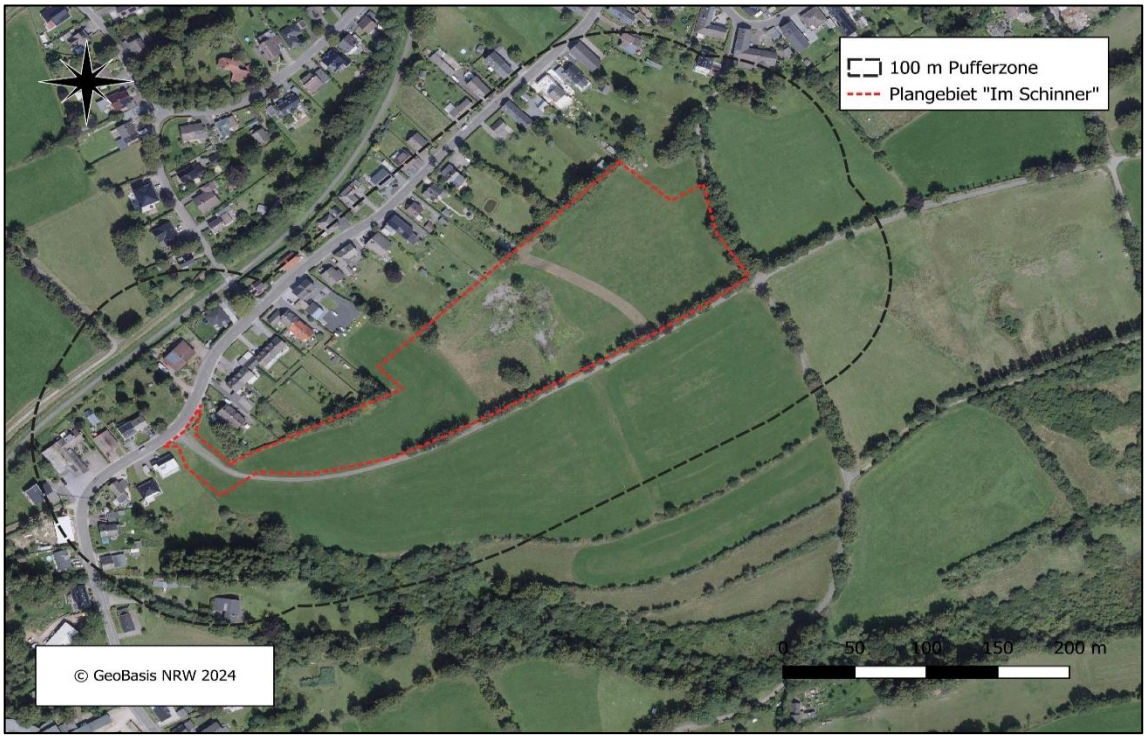


Abb. 2: Lage der Planfläche im Luftbild.

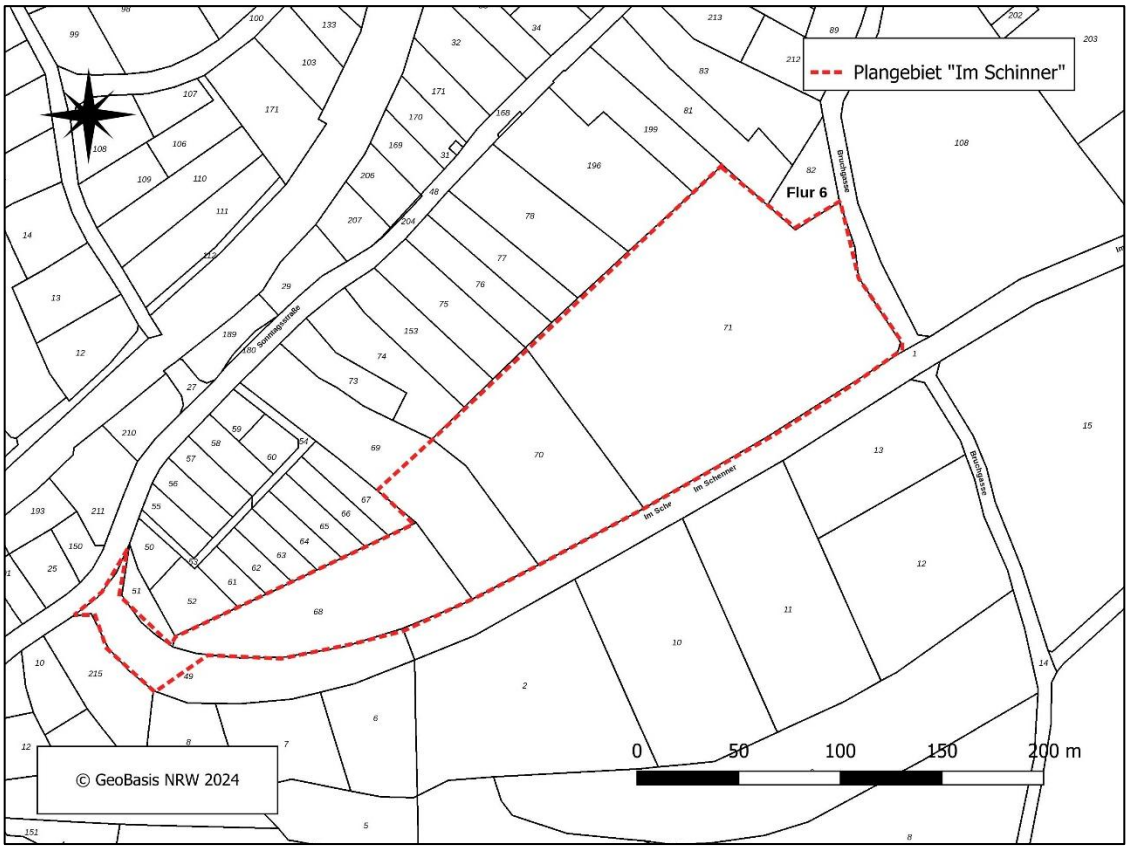


Abb. 3: Lage der Planfläche auf der Flurkarte.



Abb. 4: Städtebaulicher Entwurf des Bebauungsgebiets „Im Schinner“ (schwarz gestrichelt). (Quelle: Raum-Plan Aachen, Stand 16.03.2026)

3. Grundlagenerfassung und Datenauswertung

Innerhalb der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung vom 28.11.2022 durch das FORSCHUNGSINSTITUT GAIAC in Form einer ASP 1, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Diese Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu folgender **Zusammenfassenden Schlussfolgerung**:

„Das 3,1 ha umfassende Plangebiet Nr. 12 „Im Schimmer“ befindet sich in der Ortschaft Lammersdorf in der Gemeinde Simmerath. Das Gebiet in Ortsrandlage wird von landwirtschaftlich genutztem Grünland, einer mageren Weide, sowie gehölz- und gebüschreichen Vegetationssäumen eigenommen und weist alte Buchenbaumhecken, mehrstämmige Buchen und alte Einzelbäume auf. Außerdem liegt in der Mitte des Plangebiets auf einem alten Fichtenbestand eine Brachfläche vor, auf der sich Laubgehölze sowie Hochstauden und Wildsträucher entwickelt haben. Für das Gebiet ist eine nahezu vollständige Überbauung vorgesehen, abgesehen von einer Buchenbaumhecke die erhalten bleibt. Die Lebensraumeignung dieser Struktur, die in den neuen Charakter des Wohngebiets eingebettet werden soll, wird durch dieses eingeschränkt. Das Baugebiet „Im Schimmer“ liegt im Landschaftsraum „Monschauer Heckenlandschaft und befindet sich mitten im Landschaftsschutzgebiet „Lammersdorf Süd“ und teilweise in einer vom Biotopkataster als „Schutzwürdiges Biotop“ ausgewiesenen Fläche („Heckenlandschaft östlich Lammersdorf“ BK-5303-0034). Das Schutzziel dieser Gebiete ist explizit die Erhaltung von Dauergrünland, Hecken, Gebüschen und Altbäumen. In einer Entfernung von stellenweise nur 80 m vom geplanten Baugebiet entfernt liegt das Naturschutzgebiet „Oberes Kalltal mit Nebenbächen“ (ACK-084), welches im Osten als FFH Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ unter Schutz gestellt ist. Sowohl die unmittelbare Nähe zu den Schutzgebieten (LSG, NSG, FFH) als auch die direkte Bebauung eines solchen ist aus ökologischer und artenschutztechnischer Sicht besonders problematisch.
Das Plangebiet liegt innerhalb des Messtischblatts „Roetgen“ Nr. 5403, Quadrant 4, welches ein Vorkommen von insgesamt 33 planungsrelevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Vögel und Schmetterlinge ausweist. Die Auswertung der Daten des @LINFOS des LANUVs ergab fünf weitere Säugetierarten und eine Vogelart, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.
Die genaue Analyse der Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung des Plangebiets ergab, dass direkte Beeinträchtigungen für planungsrelevante Schmetterlingsarten im Vorhinein ausgeschlossen werden können.

Aus der Gruppe der Säugetiere sind für einige **Fledermausarten** Konflikte möglich. Die Bäume mit ihrem Höhlenangebot bieten Quartierseignung. Sie können ihren artspezifischen Lebensraumansprüchen entsprechend, das Gebiet nutzen, indem sie Baumhöhlen besiedeln. Des Weiteren verlieren diese Arten durch die Umsetzung des Bauvorhabens ein attraktives Jagdgebiet.
Ein Vorkommen der in der Eifel verbreiteten **Haselmaus** kann ebenfalls für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.
Für ein mögliches Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten besitzt das Plangebiet eine bedeutende Lebensraumeignung. So bietet es für die Greifvogel- und Eulenarten **Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Baumfalke, Sperber, Wespenbussard Waldkauz** und **Waldohreule** potentielle Bruthabitate in den alten Buchenbaumhecken und den weiteren Baumbeständen. Für ein mögliches Brutvorkommen von weiteren Vogelarten besteht ebenso eine teilweise bedeutende Lebensraumeignung. Dies gilt für: **Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Kuckuck, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Star, Turteltaube** und **Wiesenpieper**. Das Vorkommen dieser Arten ist im Vorhinein nicht auszuschließen. Im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung und Nutzung des Gebiets und dem damit einhergehenden Verlust von Biotopen als Brutlebensräume, ist daher für die genannten Arten ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Vorhinein nicht auszuschließen. Für die in der nahen Umgebung brütenden Schwalbenarten **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** sowie für die in Gebäuden nistende **Schleiereule** ist die Bedeutung des Verlustes des Nahrungshabitats zu prüfen.
Sowohl für die aufgeführten wie auch für weitere Vogelarten ist zudem ein Brutvorkommen in der nahen Umgebung möglich. Für diese ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte durch Eintreten des Störungsdeliktes oder durch Verlust eines Nahrungsreviers nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Vorhinein nicht auszuschließen.
Für die ermittelten, möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen und mögliche Beeinträchtigungen zu bewerten.“[1]

Aus der Artenschutzrechtlichen Erstbewertung geht somit die Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen der Artengruppen **Vögel**, **Fledermäuse** und der **Haselmaus** hervor. Im Folgenden werden zunächst die vorgefundenen Habitatstrukturen erneut beschrieben. Anschließend wird die Methodik der vertiefenden Untersuchungen beschrieben und die Ergebnisse dieser präsentiert. Im Anschluss werden die Ergebnisse im Sinne einer abschließenden Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 neu bewertet.

[1] Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V. an der RWTH Aachen University: Artenschutzrechtliche Prüfung I (ASP I) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Schimmer“, Gebiet Nr. 12, in Simmerath- Lammersdorf (28.11.2022)

4. Beschreibung der örtlichen Habitatstrukturen

Während der Kartierarbeiten im Jahr 2024 wurden die Habitatstrukturen des Plangebietes neu bewertet. Die Grünland-Flächen des Plangebiets weisen eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung auf, nährstoffarme Randstrukturen stellen die Saumbereiche dar. Im zentralen Bereich liegt eine strukturreiche Fläche mit unterschiedlichen Biotoptypen. Dazu gehören eine kleine Fläche im Westen mit artenreicher Trockenweide, die Magerkeitszeiger wie Kleines Habichtskraut und gewöhnliches Ferkelkraut enthält, größere zentrale Flächen mit Feuchtwiesen-Charakter mit Flatterbinse, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpfampfer und Sumpf-Kratzdistel, sowie Reste der Gebüsch- und Strauchbereiche mit Salweide, Hasel, Holunder, Eberesche und Esche im nördlichen Teil. Die Randbereiche sind mit Hochstauden wie Schmalblättrigem Weidenröschen, Gemeinem Beinwell und Kratzdistel bewachsen.

Das Plangebiet wird von einem in der Hauptsache randständigen Gehölzbestand eingefasst. Im Süden und Osten entlang der Wege „Im Schenner“ und der „Bruchgasse“ stocken über 40 Rotbuchen, dazwischen verläuft eine alte Buchenbaumhecke. Im Plangebiet verteilt (zentral und nördlich) stocken weitere Rotbuchen, diese zeigen meist starkes Stammholz und enthalten häufig Höhlen und natürliche Spalten.

Im Vorfeld unserer Kartierungen wurden im zentralen Bereich der „Gebüschinsel“ offensichtlich verschiedene Strauch- und Gebüschbestandteile gefällt und gemulcht (Abb. 6 & 8). Die letztjährige Einzäunung dieser „Insel“ wurde ebenfalls entfernt.



Abb. 5: Blick von Südwesten, vom Wirtschaftsweg „Im Schenner“, auf den zentral gelegenen Teil des Plangebiets. Im Vordergrund die Buchenbaumhecke mit Buchenallee. Zentral im Bild die „Gebüschinsel“ mit umgebender Feuchtbrache. Links im Hintergrund die beginnende Siedlung von Lammersdorf.



Abb. 6: Blick von Süden auf die zentral gelegenen Reste der „Gebüschinsel“, die ein geeignetes Haselmaus-Habitat darstellte.



Abb. 7: Blick nach Südwest auf die sich im zentralen Teil des Plangebiets erstreckende Flatterbinsen-Fläche mit Mulchungsresten.



Abb. 8: Blick auf die zentral gelegene „Gebüschinsel“. Im Vorfeld der Begehungen wurden hier verschiedene Strauch- und Gehölzarten gefällt und teilweise gemulcht.



Abb. 9: Zentral stehende alte Rotbuchen mit kräftigem Stamm, natürlichen Spalten und Höhlen



Abb. 10: Neustes Satellitenbild des Plangebiets. Westlich und östlich gelegen die landwirtschaftlich genutzten Grünlandbereiche, zentral gelegen die ehem. „Gebüschinsel“ mit angrenzender Trockenrasenfläche, einzelnen Rotbuchen und der Flatterbinsen-Fläche. Hier sind noch Mulchungsreste sichtbar



Abb. 11: Satelliten-Nahaufnahme des Plangebiets aus dem Jahr 2021 mit der ursprünglichen, weiträumigeren Bestockung.

5. Vertiefende Kartierarbeiten im Frühjahr/Sommer 2024:

Da im Rahmen der ASP 1 vom 28.11.2022 durch das FORSCHUNGSINSTITUT GAIAC nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2024 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt.
Zur Erfassung der Vögel fanden Kartiertermine am 28.02. (Eulen), 07.03. (Brutvögel und Eulen), 26.04., 14.05., 23.05., 07.06. und am 12.06.2024 statt. Für den Nachweis von Eulen (Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule) wurden während der Abendtermine Klangattrappen eingesetzt. Um Haselmaus-Vorkommen zu überprüfen, wurden im zentralen Bereich des Plangebiets („Gebüschinsel“) Haselmaus-Tubes ausgebracht. Da dieser Teil durch die jüngst durchgeführte Gehölzentnahme (s.o.) entwertet wurde, verblieben nur wenige Strukturen für das Anbringen von Tubes. Insgesamt wurden nur 4 Haselmaustubes am 26.04. ausgebracht und am 26.05., 11.07., 05.08. und 19.09.2024 überprüft und anschließend wieder eingeholt. Diese erbrachten keine Nachweise auf Haselmaus-Vorkommen.
Fledermausuntersuchungen fanden in Form von Batcorder-Untersuchungen statt. Dabei wurden an 5 Terminen zwischen Mai und September (26.05., 04.06., 11.-13.07., 05.08 und 19.09.2024) jeweils drei Batcorder entlang geeigneter Strukturen im Plangebiet ausgebracht und über eine bis drei Nächte betrieben. Batcorder der Firma EcoOps zeichnen über Nacht die Ultraschallrufe von Fledermäusen auf. Diese können dann rechnerunterstützt auf Art- oder Gruppen-Niveau ausgewertet werden.

5.1 Ergebnisse

Im Rahmen der umfangreichen Kartierungen zu den Brutvögeln wurden insgesamt 25 Arten kartiert, von denen fünf in NRW zu den sogenannten planungsrelevanten Arten zählen und die in der Artenschutzrechtlichen Erstbewertung bereits vermutet wurden. Dies sind **Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan, Star** und **Turmfalke**. Für Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan liegen nur gelegentliche Aufenthalte oder Überflüge zur Nahrungssuche vor. Für den **Turmfalken** liegt im Randbereich des Plangebiets (Buchen am Siedlungsrand an der Bruchgasse) ein Brutverdacht vor. Im Plangebiet wurde er aber nur als Nahrungsgast festgestellt. Trotz dem Bestand an Altbäumen, die teilweise Baumhöhlen enthalten, konnten aber keine anfliegenden **Stare** dokumentiert werden. Diese brüten vermutlich auch eher im Siedlungsbereich.
Der Einsatz von Klangattrappen zum Nachweis von Eulen erbrachte keine Reaktionen.

Mit Hilfe der Untersuchungen kann somit ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet planungsrelevante Vogelarten brüten. Brutvorkommen werden erst in der Umgebung erwartet (Turmfalke, Star). Diese nutzen das Plangebiet allerdings regelmäßig als Nahrungshabitat.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet Lammersdorf „Im Schinner“

Kategorien der Roten Liste (RL):
0 = (als Brutvogel) ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
V = Vorwarnliste

Status:
B = Brutvogel
BV = Brutverdacht
DZ = Durchzügler
N = Nahrungsgast
W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:
VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL NRW 2021	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	*Turdus merula*	-	*				B
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	-	*				B
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	*				B
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-				B
5	Dohle	*Corvus monedula*	-	*				N
6	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	*				B
7	Elster	*Pica pica*	-	-				B
8	Graureiher	*Ardea cinerea*	-	*				N
9	Grünfink	*Chloris chloris*	-	-				B
10	Haubenmeise	*Lophophanes cristatus*	-	-				N
11	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-				B
12	Haussperling	*Passer domesticus*	-	-				B
13	Kleiber	*Sitta europaea*	-	-				B
14	Kohlmeise	*Parus major*	-	*				B
15	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	*	§§			N
16	Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	*				B

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Walkmühlenstraße 16, 52074 Aachen
Internet: www.planungsbuero-prell.de
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Telefon: 0241-96905577 mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL NRW 2021	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
17	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	*				B
18	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	*				B
19	Rotmilan	*Milvus milvus*	V	*	§§	X		N
20	Star	*Sturnus vulgaris*	3	3				N
21	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	*				B
22	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	V	§§			N
23	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	V	V				B
24	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	*				B
25	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	*				B

Planungsrelevante Arten sind in gelb dargestellt.

Neben den Vogel- und Haselmauskartierungen fanden auch Fledermauserhebungen statt. Dabei wurden jeweils drei Batcorder einmal (26.05.) entlang der südl. Buchenreihe am Feldweg „Im Schenner“ ausgebracht, zweimal (04.06., 05.08) entlang des östl. Buchenhohlwegs „Bruchgasse“ und zweimal (11.-13.07., 19.09.) in den verbleibenden zentralen Gehölzstrukturen. In der nachfolgenden Abbildung sind die Standorte der Batcorder im Luftbild dargestellt.



Abb. 12: Batcorderstandorte der 7 Beprobungsnächte.

In den insgesamt 7 Beprobungsnächten wurden insgesamt 579 Kontakte von Fledermäusen aufgezeichnet. Von den ausgewerteten Aufnahmen konnten 95 % der Zwergfledermaus zugeordnet werden, während der Große Abendsegler mit 7 und die Breitflügelfledermaus mit 23 Aufnahmen erfasst wurden. Zudem konnte durch die Batcorder-Auswertung zusätzlich eine einzelne (vermutlich) Kleine Bartfledermaus und eine Rauhautfledermaus identifiziert werden.

Ziel der Untersuchung war die Nutzung der vorhandenen Strukturen zu bewerten und Rückschlüsse auf mögliche Quartiere und Nahrungsflugbeziehungen ziehen zu können.

Tabelle 2: Artenliste und Häufigkeit der Fledermäuse im Plangebiet (Nachweise durch Batcorder)

Art	Standort & Datum			
	Buchenallee, südlich 26.05.24	**Hohlweg, östlich 04.06. & 05.08.24**	**Gehölze, zentral 11.-13.07. & 19.09.24**	**Summe**
Großer Abendsegler	1		6	**7**
Bartfledermaus			1	**1**
Breitflügelfledermaus		4	18 / 1	**23**
Rauhautfledermaus			1	**1**
Zwergfledermaus	12	218 / 254	27 / 36	**547**
Summe Ort	**13**	**476**	**90**	**579**

Die Rufe der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden (wie in fast allen Fledermausuntersuchungen) am häufigsten im Untersuchungsgebiet aufgezeichnet. Die Zwergfledermaus ist in NRW flächendeckend verbreitet und stellt die am häufigsten vorkommende Fledermausart in NRW dar. Die Zwergfledermaus lebt vor allem in Siedlungsbereichen und nutzt bevorzugt Gebäudespalten, in selteneren Fällen aber auch Baumspalten und Baumhöhlen als Quartiere. Entlang des Hohlwegs am östlichen Rand des Plangebiets fanden mit jeweils 218 bzw. 254 detektierten Kontakten pro Nacht besonders viele Aufzeichnungen der Zwergfledermaus statt. Der Hohlweg stellt vermutlich den am häufigsten genutzten Ausflugkorridor aus dem Siedlungsbereich von Lammersdorf dar und auch ein Nahrungshabitat. Im Zentrum von Lammersdorf sind am ehesten kopfstarke Quartiere von Zwergfledermäusen zu vermuten, deren Individuen zur Nahrungssuche in die Randstrukturen des Dorfes ausschwärmen. Dabei werden meist Gehölzstrukturen beflogen und keine Offenlandbereiche. Der Hohlweg scheint aber keine Quartiere aufzuweisen, da zeitlicher Verlauf und Häufigkeit der Kontakte nicht darauf hinweisen.
An den verbleibenden Gehölzen im zentralen Bereich wurden 27 bzw. 36 Zwergfledermaus-Kontakte verzeichnet. Dies weist darauf hin, dass diese Gehölze, vor allem die alten Buchen im Süden, nicht als Quartiere dienen, sondern nur gelegentlich zur Nahrungssuche angeflogen werden.
Entlang der südlichen Buchenallee wurden sogar nur 12 Aufzeichnungen gemacht, was ebenfalls dieser Struktur wenig Bedeutung zuweist.
Als relevanteste Struktur für Fledermausbeflug ist somit die Buchenallee entlang der Bruchgasse anzusehen, die im vorliegenden B-Plan festgesetzt wurde und unverändert blieben soll.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) wurde mit 4 (östlicher Hohlweg) und max. 18 Rufen (zentraler Bereich) als zweithäufigste Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. In NRW ist diese Art in ländlichen aber auch stadtnahen Gebieten weit verbreitet. Die Breitflügelfledermaus nutzt wie die Zwergfledermaus ebenfalls Gebäude, insbesondere Dachböden und Mauerspalten, als Quartiere und jagt im Offenland sowie entlang von Leitstrukturen wie Hecken und Baumreihen. Ein Vorkommen dieser Art im

Siedlungsbereich von Lammersdorf ist somit anzunehmen. Ein Vorkommen in Strukturen des Plangebietes ist aber auszuschließen.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) wurde mit 7 Kontakten, hauptsächlich im zentralen Bereich, als dritthäufigste Art im Untersuchungsgebiet registriert. Abendsegler sind wie Zwergfledermäuse in NRW weit verbreitet und nutzen hier besonders waldreiche und parkähnlichen Habitate. Ihre Quartiere können sich gelegentlich in Gebäudespalten finden, meist jedoch in Baumhöhlen alter Buchen und Eichen, wie sie auch im Plangebiet vorkommen. Die geringe Anzahl an Rufen lässt aber keine nahegelegenen Quartiere vermuten.

Bart- und **Rauhautfledermaus** wurden hier jeweils nur mit einem Kontakt aufgezeichnet. Für die **Rauhautfledermaus** liegen in den Datenwerken keine Meldungen für das Plangebiet oder dessen nähere Umgebung vor. Sie zieht als Durchzügler vor allem im Spätsommer und Herbst durch Deutschland und wurde deshalb hier vermutlich aufgezeichnet. Die **Kleine Bartfledermaus** wurde für das angrenzende FFH-Gebiet („Kalltal und Nebentäler“) gemeldet. Anhand der Rufe ist die Art nur schwer von der Schwesterart, der Brandtfledermaus zu unterscheiden. Gemäß den Batcorder-Auswertungen ist davon auszugehen, dass diese Art im Plangebiet keine regelmäßigen Nahrungsflüge durchführt und auch keine Quartiere oder zur Fortpflanzung notwendige Elemente nutzt.

Für weitere in den Datenwerken gemeldete Arten ergab sich zum Teil bereits im Vorfeld in Folge der Potentialanalyse ein Ausschluss von Vorkommen. Die Auswertung der Batcorder-Aufzeichnungen bestätigt dies. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch für weitere Arten keine populationsrelevanten Strukturen im Plangebiet vorliegen.

6. Beschreibung der Projektwirkungen

Geplant ist eine Wohnbebauung mit 40 privaten Grundstücken und Verkehrsflächen. Es sollen 38 Ein- und 2 Mehrfamilienhäuser auf einer Fläche von ca. 3,1 ha realisiert werden.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,
- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere (brütende Vögel, quartierende Fledermäuse). Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürfen vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen.

Störungen

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten aus der Unterhaltung des Wohngebietes. Sie ergeben sich zunächst aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus der Verkehrsflächen und Wohngrundstücke heraus. Dazu kommen nach Abschluss der Bauphase die neuen Belastungen durch die Nutzung des Wohngebietes in das Umfeld hinein (neue Kulissenwirkung, Spazier- und Hundegänger, etc.).

Störungen sind insbesondere dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Naturgemäß kann der Faktor daher insbesondere bei Brutvorkommen von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand greifen.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch ein Wegfall traditionell genutzter Leitstrukturen und Jagdgebiete kann zu einer Störung führen.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht werden Grünlandflächen und Bäume. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten können hier derzeit ausgeschlossen werden. Durch die Beanspruchung von Bäumen mit Baumhöhlen kommt es zu Verlusten von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen. Aber auch hier werden solche derzeit nicht vermutet.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da auf der Fläche im direkten Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

7.1 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden) und der Rodung der Bäume resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden indem die Baufeldfreimachung nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgt. Ggf. kann ein Termin innerhalb des Zeitraums für die Bauarbeiten gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut mehr im Baufeld befindet. Dies bedarf aber der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde der Städteregion Aachen.
Einzelquartiere von Zwergfledermäusen sind in den Baumhöhlen der Gehölze unwahrscheinlich. Eine Entnahme nach den ersten Frösten, also ab November, ist aber in jedem Fall empfehlenswert.
Unter Berücksichtigung der genannten Schutzmaßnahmen sind Tötungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs der Wohnbebauung sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

7.2 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.
Innerhalb der Kartierarbeiten wurden Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan, Star und Turmfalke lediglich als Nahrungsgäste nachgewiesen. Nur Turmfalke und Star sind als Brutvögel im Umfeld (vermutlich Richtung Siedlungsbereich) zu vermuten. Alle anderen Arten gelten als gelegentliche Nahrungsgäste. Nur der Star wird derzeit grundsätzlich

im ungünstigen Erhaltungszustand bewertet. Er nutz die Mähwiesen als Nahrungshabtat. Von diesen liegen aber weitere im direkten Umfeld vor. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind demnach für die o.g. Vogelarten nicht anzunehmen. Für den Star besteht evtl. eine Einschränkung der Nutzung von Nahrungshabitaten (s.u.).
Für Fledermäuse der Siedlungsbereiche sind die umgebenden Buchenalleen als Nahrungshabitate zu verstehen. Diese Strukturen bleiben in Ihrer Struktur und Funktion erhalten. Eine intensive Nutzung der Grünlandbereiche ist nicht anzunehmen. Auch hier sind somit populationsrelevante Störungen auszuschließen.
Erhebliche Störungen weiterer Arten(gruppen) sind nach derzeitigem Stand ebenfalls auszuschließen.

7.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

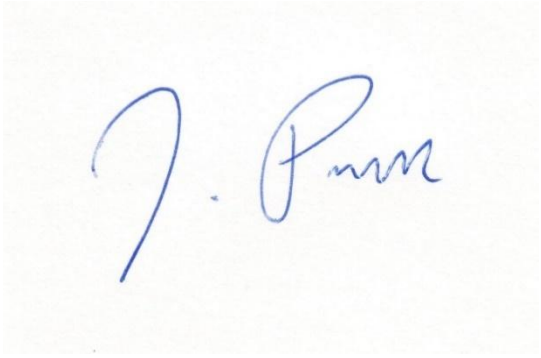
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten und Entnahme von Bäumen resultieren. Während der Kartierarbeiten konnten auf der Planfläche aber keine Brutplätze planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden. Ein Verlust von Nahrungshabitaten für den Star und den Turmfalken ist anzunehmen. Im Umfeld liegen aber weitere Flächen vor. Der Star befindet sich allerdings in einem ungünstigen Erhaltungszustand, was im Allgemeinen auf den Mangel von geeigneten Brutplätzen in Form von Baum- und Gebäudehöhlen zurückzuführen ist. **Im Sinne eines vorsorglichen Naturschutzes sollten deshalb entlang der südlichen Buchenreihe 5 Bruthilfen für den Star angebracht werden**, da die vorhandenen Buchen kaum Höhlen aufweisen.
Ein Verlust von relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ist derzeit nicht anzunehmen. Insofern sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.
Für weitere Artengruppen ist nicht mit Lebensraumverlusten zu rechnen.

8. Zusammenfassung

Das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG wurde mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Im Schinner“ in Simmerath-Lammersdorf in der Städteregion Aachen beauftragt. Die Vorhabenfläche ist etwa 3,1 ha groß und liegt südlich des zentralen Siedlungsbereiches von Lammersdorf auf hauptsächlich Grünland mit umgebenden Gehölzstrukturen. Zentrale Bereiche der Fläche weisen teils feuchte und trockene Grünlandbereiche auf, die von Gebüschstrukturen durchsetzt waren, die im Vorfeld stark zurückgeschnitten wurden. Im Zuge einer Artenschutzrechtlichen Erstbewertung in Form einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 durch das FORSCHUNGSINSTITUT GAIAC aus dem November 2022, wurde zunächst das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt. In dieser Prüfung konnten Verbotstatbestände für verschiedene

Vogelarten, Fledermäuse, sowie für die Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurden im Frühjahr/Sommer 2024 umfangreiche Kartierungen der genannten Artengruppen durchgeführt. Innerhalb dieser Kartierungen wurden 5 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, von denen allerdings keine im Plangebiet brütet. Lediglich der Turmfalke und der Star werden als Brutvögel im Umfeld vermutet. Haselmäuse konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf relevante Fledermausvorkommen, wurden ebenfalls nicht gefunden. Daraus erfolgte eine Neubewertung des Vorhabens im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 2.
Der Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann derzeit für Vögel durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme, Abschieben von Oberboden) ist außerhalb der Brutzeit, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres vorzunehmen. Eine Abweichung davon ist nur nach vorheriger Kontrolle und Abstimmung mit der UNB der Städteregion Aachen denkbar. Eine Gehölzentnahme sollte möglichst ab November bis Ende Februar erfolgen.
Mit erheblichen Störungen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu rechnen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind für planungsrelevante Vogelarten ebenfalls nicht zu erwarten. Allerdings sollte wegen der Reduzierung von Nahrungshabitaten des Stars und dessen ungünstigem Erhaltungszustand, eine Stärkung der Brutsituation für die Art durch Anbringen von 5 Bruthilfen entlang der südlichen Buchenallee erfolgen.
Mit einer Beeinträchtigung weiterer Artengruppen ist nicht zu rechnen.

Aachen, 12.03.2026



(Dr. Jürgen Prell)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Walkmühlenstraße 16, 52074 Aachen
Internet: www.planungsbuero-prell.de
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Telefon: 0241-96905577 mobil: 01520-7511611
e-mail: info@planungsbuero-prell.de